

Kreisverordnung
zur 1. Änderung der Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
auf dem festländischen Teil des Kreises Nordfriesland einschl. Nordstrand

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen:

Taxe 1

Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 4 Fahrgästen beträgt 3,50 €.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden
für je 54,88 m Fahrtstrecke 0,10 €

und von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen werden für je 51,94 m Fahrtstrecke 0,10 €
berechnet.

Taxe 2

Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 5 bis 8 Fahrgästen beträgt 5,00 €.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden
für je 51,71 m Fahrtstrecke 0,10 €

und von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie
an Sonn- und Feiertagen werden für je 49,09 m Fahrtstrecke 0,10 €
berechnet.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5
**Anfahrten zu Fahrten, die nicht
zum Betriebssitz der Taxe zurückführen**

Für Anfahrten zu einer Fahrt, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt, werden Beförderungsentgelte nach § 2 und § 3 berechnet.

Artikel 2

Die Taxameter sind bis spätestens zum 15. Mai 2017 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. April 2017 in Kraft.

Husum, den 22.03.17

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

Dieter Harrsen

